

4. Nachtrag zur Satzung der BG RCI

§ 44 wird nach Satz 3 durch folgenden neuen Satz 4 ergänzt:

„Sie beträgt mindestens 60 v.H. der Bezugsgröße (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII); ändert sich die Bezugsgröße, so ändert sich die Mindestversicherungssumme entsprechend, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung an den Versicherten bzw. an die Versicherte bedarf.“

§ 44 wird mit seinen ersten drei Sätzen und dem neuen Satz 4 zu einem neuen Absatz 1 zusammengefasst; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 1 und 2 eines neuen Absatz 2.

§ 66 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird durch Streichen der Absatzbezeichnung zu § 66.

Anlage 1 zu § 3 Buchstabe E Nr. 6 wird geändert.

Der Nebensatz „wenn Werkstattarbeiten überwiegen“ wird gestrichen.

Anlage 6 wird ersatzlos gestrichen.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG RCI in ihrer Sitzung am 15. November 2013 in Maikammer

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Weis

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 15. November 2013 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt

Bonn, den 16. Januar 2014
III 2 – 69110.00 – 4573/2013

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Siegel)
gez. Nies